

Merkblatt

zur Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)

1. Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit (auch an einem Tag) betrieben werden soll mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken und/oder zubereiteten Speisen anzuzeigen bei:
 - Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Frau Köster, Tel.: 04203/71-131
2. Für die Anzeige ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage zum Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) zu verwenden.
 - Der Vordruck ist auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe hinterlegt (www.veyhe.de).
 - Da es sich nur noch um eine Anzeigepflicht und keine Erlaubnispflicht mehr handelt, gibt es auch keine Bescheinigung, Genehmigung o.ä. nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz.
3. Wer beabsichtigt, alkoholische Getränke anzubieten, hat zugleich mit der Anzeige
 - einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und
 - eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzulegen.

Die vorgenannten Unterlagen müssen nicht vorgelegt werden, wenn bereits eine andere Behörde die Zuverlässigkeit überprüft hat. In diesem Fall ist mir von dort eine Bescheinigung vorzulegen.

Hinweis:

Die positiv abgeschlossene Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ersetzt nicht nach anderem Fachrecht notwendige Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Anforderungen.

4. Die Angaben aus der Anzeige werden von der Gemeinde Weyhe unverzüglich übermittelt an:
 - Landkreis Diepholz (Bauaufsicht, Immissionsschutz, Jugendschutz, Veterinäramt),
Tel.: 05441/9760 – Zentrale
 - Hauptzollamt Osnabrück, Außenstelle Lohne (Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung)
Tel.: 04442/8089-0 - Zentrale
 - Finanzamt Syke
Tel.: 04242/1620 - Zentrale

Maßnahmen die sich aus den o.a. Zuständigkeiten ergeben, bleiben diesen Fachdienststellen überlassen. Es wird empfohlen, mit den genannten Stellen Kontakt aufzunehmen.

5. Gemäß § 7 NGastG ist vorgeschrieben:
 - Wer im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke anbietet, hat auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten.
 - Mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk (hochgerechneter Preis für einen Liter)
6. Im Gaststättengewerbe ist gemäß § 9 NGastG verboten:
 - Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
 - alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
 - die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
 - bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
 - die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,
 - bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen oder
 - von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.